KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Kurseinheit
Schuldrecht AT 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

G hat der Stadt S ein Grundstück formwirksam verkauft. Unter Anrechnung auf den Kaufpreis hatte S sich zur Übereignung eines Bauernhofs an D, den Sohn des G, verpflichtet. D sollte den Hof nach Abschluss seiner landwirtschaftlichen Ausbildung bewohnen und bewirtschaften. Als D von S die Übereignung des Hofgrundstücks verlangt, beruft S sich auf ein Zurückbehaltungsrecht. G sei ihr zum Schadensersatz verpflichtet, da er seiner Verkäuferpflichten trotz wiederholter Mahnung verspätet erfüllt habe.

Kann D von S Übereignung des Hofgrundstücks verlangen?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D gegen S auf Übereignung des Hofgrundstücks aus §§ 433, 480 iVm § 328 Abs. 1

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zwischen G und S

   (+), (Form nach § 311b ist eingehalten)

2. Eigenes Forderungsrecht des D

   → Mangels besonderer Bestimmung ist dies durch Auslegung zu ermitteln, vgl. § 328 Abs. 2 BGB

   → Hier (+) (vgl. auch § 330: „Versorgungszweck“)

3. Keine Zurückweisung nach § 333 (+)

=> Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Anspruch durchsetzbar

→ Hemmung nach § 273 iVm § 334?

1. Vss von § 273

(+) (nicht § 320, weil Verzugsschaden nicht synallagmatisch verknüpft ist)

2. § 334

→ Abbedungen?

a) Ausdrücklich (-)

b) Konkludent?

(-), hier keine besondere Schutzbedürftigkeit des D

Ergebnis: Der Anspruch auf Übereignung des D gegen S besteht, ist aber nicht durchsetzbar.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abwandlung:

G leistet ordnungsgemäß, aber S leistet nicht; die S zur Leistung gesetzte, angemessene Frist ist abgelaufen.

Kann D vom Vertrag zurücktreten?

(-), Gestaltungsrechte kann nur der Vertragspartner (hier G) ausüben (h.M.)

Arg, - D darf nicht Herr des Deckungsverhältnisses werden

- das wäre dem VZD wesensfremd

Abstrakte Wiederholungsfragen:

1. Kann der Dritte beim VZD SE statt der Leistung verlangen?

2. Bei welchen Einwendungen findet § 334 keine Anwendung?

2. Kurseinheit
SR AT 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abtretung (398ff)

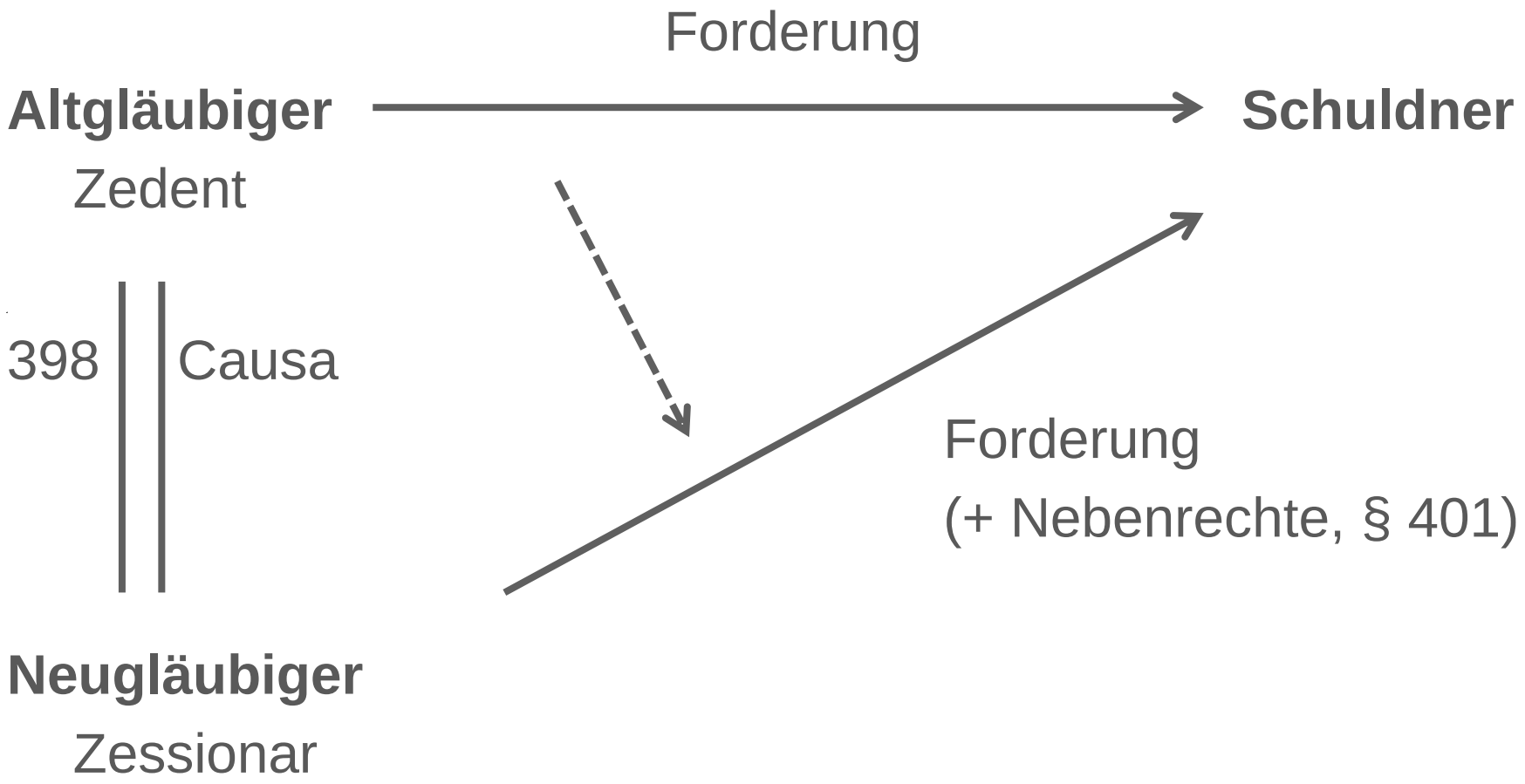

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

A. Voraussetzungen:

1. **Wirksame Einigung** (grds. formfrei, ausn. z.B. § 1154)

2. **Abtretbarkeit / kein Ausschluss: §§ 399, 400**

3. **Berechtigung**
   (Grds. kein gutgl. Erwerb möglich, Ausn. §§ 405, 2366)

B. Rechtsfolge:

Forderungsübergang
(einschließlich akzessorischer Nebenrechte, vgl. § 401)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Rechtsnatur der Abtretung

Die Abtretung ist eine schuldrechtliche Verfügung (bzw. zumindest wie eine Verfügung zu behandeln)**;**

deshalb sind einige Grundprinzipien des Sachenrechts hier auch anwendbar:

Publizität
Absolutheit
Abstraktheit
Priorität
Spezialität
Typenzwang

} **gelten auch bei der Abtretung**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Fall 2:</u>

<u>Frage 1:</u> C gegen D auf Herausgabe des Sparbuchs aus

A. § 985 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Besitz des D (+)
2. Eigentum des C

a) Eigentumserwerb des C von A

Da ein Sparbuch ein sog. hinkendes Inhaberpapier oder qualifiziertes Legitimationspapier darstellt (iSv § 808 BGB), steht das Eigentum am Papier dem Forderungsinhaber zu, § 952 BGB; daher muss A dem C den Auszahlungsanspruch wirksam abgetreten haben (§§ 398 ff BGB).

aa) wirksame Einigung A – C

(+)

bb) Kein Ausschluss (§§ 399, 400 BGB)

→ Hier Ausschluss vereinbart, § 399, 2. Fall BGB

→ Kein § 354a Abs. 1 S. 1 HGB, weil A kein Kaufmann

→ Überwindung des Ausschlusses nach § 405 BGB

(1) Urkunde über die Schuld ausgestellt

(2) Abtretung unter Vorlage der Urkunde

(3) Keine Bösgläubigkeit des Zessionars

=> Überwindung des Ausschlusses (+)

cc) Berechtigung

(+), A war Inhaber des Auszahlungsanspruches

=> Eigentumserwerb des C an dem Sparbuch (+)

b) Kein Eigentumsverlust nach §§ 973 f BGB (+)

=> C ist Eigentümer

3. Kein Recht zum Besitz

(+), unabhängig von der Frage, ob ein Zurückbehaltungsrecht ein Recht zum Besitz gibt, liegen hier die Vss. nach §§ 972, 1000 BGB nicht vor, vgl. § 1000 S. 2 BGB

=> Anspruch auf Hrsg. aus § 985 BGB (+)

B. § 861 Abs. 1 BGB

(-), keine verbotene Eigenmacht, weil des Sparbuch von A verloren wurde und damit besitzlos war

C. § 1007 Abs. 1 / Abs. 2 BGB

(-), jedenfalls kein früherer Besitz des Anspruchstellers C

D. § 823 Abs. 1 iVm § 249 Abs. 1 BGB

(+), vorsätzliche und rechtswidrige Eigentumsverletzung durch Besitzvorenthaltung durch D

E. § 823 Abs. 2 iVm § 249 Abs. 1 BGB iVm § 246 Abs. 1 StGB

(+), D hat gegenüber C eine Fundunterschlagung begangen; § 246 StGB ist ein Schutzgesetz iSv § 823 Abs. 2 BGB, weil es das Eigentum als Individualrechtsgut schützt

F. § 826 iVm § 249 Abs. 1 BGB

(+), da auch vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

G. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB

(+), da D den Besitz am Sparbuch in sonstiger Weise auf Kosten des C erlangt hat

Ergebnis zu Frage 1: C kann von D die Herausgabe des Sparbuchs verlangen

<u>Frage 2:</u> Auszahlungsansprüche von A oder C gegen B

A. Auszahlungsansprüche des A gegen B

I. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

(-), da jedenfalls A nach der Abtretung nicht mehr Forderungsinhaber sein kann

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Auszahlungsansprüche des C gegen B

I. § 488 Abs. 1 S. 2 iVm § 398 S. 1 BGB

1. Anspruch entstanden

(+), s.o.

2. Anspruch nicht erloschen

a) § 362 BGB

(-), da Leistung nicht an den richtigen Gläubiger (C) bewirkt

b) § 808 BGB

aa) Leistung des Schuldners an den Inhaber der Urkunde

(+)

bb) Einschränkung wegen „Zweifel“ an der Berechtigung

(-), Arg. - Sinn und Zweck des § 808 BGB

=> Anspruch nach § 808 BGB erloschen

Ergebnis zu Frage 2: Es besteht kein Auszahlungsanspruch gegenüber B mehr

<u>Frage 3:</u> Zahlungsanspruch des C gegen D?

A. § 816 Abs. 2 BGB

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Leistung an einen Nichtberechtigten

   (+), s.o.

2. Dem Berechtigten gegenüber wirksam

   (+), s.o. (über § 808 BGB)

II. Anspruchsumfang

Herausgabe des Geleisteten

a) Das Geld wurde von D ausgegeben

b) Dann Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB

c) Aber Entreicherung, da D das Geld für eine Urlaubsreise ausgegeben hat, die er sonst nicht getätigt hätte, § 818 Abs. 3 BGB

d) Allerdings verschärfte Haftung wegen Kenntnis möglich, § 818 Abs. 4 iVm § 819 Abs. 1 BGB

→ Probl.: D ist minderjährig; darf auf seine Kenntnis abgestellt werden?

Ja, wenn Bereicherung durch unerlaubte Handlung erlangt

Hier (+)

→ Verschärfte Haftung (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Keine Berufung auf Entreicherung

=> Anspruch (+)

B. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB

(-), vgl. § 682 BGB

C. § 823 Abs. 2 S. 1 BGB iVm § 263 / 246 StGB

(+)

D. § 826 BGB

(+)

Ergebnis zu Frage 3: D muss an C 3.000 Euro zahlen

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende